

Förderung erhöhter Betreuungszeiten insbesondere während der Ferienzeiten

(Stand: Januar 2016)

Zunehmend haben Kinder im schulpflichtigen Alter in der unterrichtsfreien Zeit einen Betreuungsbedarf, insbesondere in den Ferienzeiten. Kindertagespflege kann dabei eine flexible Betreuungsoption darstellen.

Zu unterscheiden sind folgende Fallkonstellationen:

1. Schulpflichtige Kinder benötigen nach Schulschluss keine Betreuung in einer Einrichtung oder in Tagespflege. Ein Betreuungsbedarf ist ausschließlich während der Ferienzeiten gegeben. Er wird von einer Tagespflegeperson abgedeckt. (**Kurzzeitbuchung, siehe nachfolgend unter Punkt A**).
2. Schulpflichtige Kinder benötigen nach Schulschluss eine Betreuung in einer Einrichtung. Die längere Betreuungsdauer während der Ferienzeiten wird von einer Tagespflegeperson abgedeckt (**Kurzzeitbuchung, siehe nachfolgend unter Punkt A**).
3. Schulpflichtige Kinder benötigen nach Schulschluss eine Betreuung in einer Tagespflege. Die längere Betreuungsdauer während der Ferienzeiten wird von einer anderen Tagespflegeperson abgedeckt (**Kurzzeitbuchung, siehe nachfolgend unter Punkt A**).
4. Schulpflichtige Kinder benötigen nach Schulschluss eine Betreuung in einer Tagespflege. Die längere Betreuungsdauer während der Ferienzeiten wird von derselben Tagespflegeperson abgedeckt (**Ferienbuchung, siehe nachfolgend unter Punkt B**).

A. Für die förderrechtliche Abrechnung der **Kurzzeitbuchung** ist Folgendes zu beachten:

Für Buchungszeiten in Tagespflege im Sinne der Nr. 1 bis 3 gilt § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG

Dauer der Kurzzeitbuchung	Förderung für
0 – 14 Betriebstage	0 Monate
15 – 29 Betriebstage	1 Monat
30 – 44 Betriebstage	2 Monate
ab 45 Betriebstage	3 Monate

Mehrere Kurzzeitbuchungen im gleichen Bewilligungszeitraum (=Kalenderjahr) werden zusammengezählt.

§ 26 Abs. 3 AVBayKiBiG sieht maximal eine Förderung für 3 Monate vor. Können nach der normalen Regelung 4 oder mehr Monate abgerechnet werden, kommt § 26 Abs. 3 BayKiBiG nicht zur Anwendung.

B. Für die förderrechtliche Abrechnung der Ferienbuchung ist folgendes zu beachten:

Für Buchungszeiten in Tagespflege im Sinne der Nr. 4 gilt § 26 Abs. 3 AVBayKiBiG

Dauer der Ferienbuchung	Förderung für
0 – 14 Betriebstage	0 Monate
15 – 29 Betriebstage	1 Monat
30 – 44 Betriebstage	2 Monate
ab 45 Betriebstage	3 Monate

Mehrere Ferienbuchungen im gleichen Bewilligungszeitraum (=Kalenderjahr) werden zusammengezählt.

Im Unterschied zur Kurzzeitbuchung werden bei der Ferienbuchung die laufenden kürzeren Buchungszeiten durch bis zu maximal drei Kalendermonate mit längeren Buchungszeiten ersetzt.

C. Bedarf an Betreuung in einer Einrichtung bzw. Tagespflege nur während Ferienzeiten, abgedeckt durch eine Tagespflegeperson, die ausschließlich Ferienbetreuung anbietet

Sofern eine Tagespflegeperson Kinder ausschließlich während Ferienzeiten betreut und ansonsten nicht als Tagespflegeperson tätig ist, besteht kein Anspruch auf Förderung nach dem BayKiBiG. Hier überwiegt der Charakter eines reinen Kurzzeitangebots, welches nicht förderfähig im Sinne des Art. 2 BayKiBiG ist.